



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 29. April 1968 j Teil II Nr. 39

Tag	Inhalt	Seite
25. 3. 68	Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds in den staatlichen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens	233
25.3.68	Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds in den Einrichtungen der Volksbildung	234
1. 4. 68	Anordnung über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen	236

Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds in den staatlichen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens

vom 25. März 1968

Zur Anerkennung hervorragender Leistungen, zur kulturellen und sportlichen Betätigung sowie zur sozialen Betreuung der Werktätigen der staatlichen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens wird in Übereinstimmung mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, Zentralvorstand der Gewerkschaft Gesundheitswesen, folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die staatlichen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens (örtlich- und zentralgeleitete Institute und Einrichtungen), soweit sie nicht nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten.

Bildung des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds

§ 2

(1) Der Prämien-, Kultur- und Sozialfonds ist bei den staatlichen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens zu bilden, die den Lohnfonds planen. Die Leiter der staatlichen Organe sind berechtigt, für mehrere staatliche Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens einen gemeinsamen Prämien-, Kultur- und Sozialfonds zu bilden.

(2) Der Prämien-, Kultur- und Sozialfonds ist in Höhe von 1,5 % der Lohnsumme zu planen. Als Lohnsumme im Sinne dieser Verordnung gilt die im Stellenplan bestätigte Summe der Vergütungsmittel zuzüglich anderer Lohnbestandteile einschließlich Lehrlingsentgelte, die im Lohnfonds zu planen sind. Soweit kein bestätigter Stellenplan vorhanden ist, ist für die Berechnung des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds der geplante Lohnfonds zugrunde zu legen.

§ 3

(1) Zu dem planmäßigen Prämien-, Kultur- und Sozialfonds können im Verlaufe des Planjahres zusätzliche Zuführungen bis zu 1 % der Lohnsumme vorgenommen werden.

(2) Die zusätzlichen Zuführungen sind zu finanzieren

a) bei den Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, die den Räten der Bezirke, Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden unterstellt sind, aus nicht in Anspruch genommenen Mitteln des geplanten Lohnfonds.

Bei Erfüllung der geplanten Aufgaben kann darüber hinaus die Finanzierung aus anderen freien Mitteln auf Grund von Minderausgaben — mit Ausnahme von Werterhaltungs- und Investitionsmitteln sowie Arzneimittel- und Verpflegungskosten — und aus Mehreinnahmen sowie entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aus Mitteln des Fonds der Volksvertretung erfolgen

b) bei den Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, die dem Ministerium für Gesundheitswesen unterstellt sind, aus nicht in Anspruch genommenen Mitteln des geplanten Lohnfonds.

(3) Die Umverteilung von Haushaltsmitteln für die Finanzierung der zusätzlichen Zuführungen zum Prämien-, Kultur- und Sozialfonds erfolgt auf der Grundlage der jeweiligen Bestimmungen des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan.

(4) Die Räte der Kreise sind berechtigt, aus Mehreinnahmen und freien Mitteln auf Grund von Minderausgaben gemäß Abs. 2 Buchst. a kreisangehörigen Städten sowie Gemeinden Mittel für zusätzliche Zuführungen zum Prämien-, Kultur- und Sozialfonds der staatlichen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens zur Verfügung zu stellen.

§ 4

Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, die den Räten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden unterstehen, sind berechtigt, die zusätzlichen